

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der MLP AG am 16. Juni 2009

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir
hiermit ein zur

ordentlichen Hauptversammlung
der MLP AG, Wiesloch,

ISIN DE0006569908

am Dienstag, den 16. Juni 2009, um 10.00 Uhr in
Mannheim, Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichts für die MLP AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Vorstands über die Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB und dem Bericht des Aufsichtsrats

Diese Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der MLP AG, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch, sowie im Internet unter <http://www.mlp.de> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 30.201.119,48 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,28 je Stückaktie auf 107.861.141 dividendenberechtigte Stückaktien.

Ausschüttung:	€ 30.201.119,48
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	€ 0,00
Gewinnvortrag:	€ 0,00
Bilanzgewinn:	€ 30.201.119,48

Die Dividende wird am 17. Juni 2009 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a. die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

- b. Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zudem für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2009 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Einziehung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 15. Dezember 2010 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der MLP-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über-

schreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der MLP-Aktie im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- c. Die eigenen Aktien können zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.
- d. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden.

- e. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 16. Mai 2008 erteilte und bis zum 13. November 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.
7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung sowie entsprechende Satzungsänderung

Nach § 30 b Absatz 3 WpHG dürfen Emittenten Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Im Zeichen der zunehmenden Bedeutung des elektronischen Versands von Informationen, z. B. durch Zusendung von E-Mails, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden, damit in Zukunft in der Kommunikation mit unseren Aktionären von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch gemacht werden kann.

Voraussetzung für eine elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre ist, dass die Aktionäre gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 d) WpHG in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben. Weitere Voraussetzung ist gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 a)

WpHG die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere durch die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu.

b. Die Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift von § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen, Informationsübermittlung“

(2) § 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.“

8. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung im Hinblick auf die Form der Bevollmächtigung in der Hauptversammlung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

(ARUG) sieht u. a. Änderungen für Fristen und Termine, zur Bestimmung der Form von Vollmachten und zur Übersendung von Informationen vor. Die Änderungen durch das ARUG in Bezug auf die Form der Bevollmächtigung in der Hauptversammlung sollen bereits direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Satzung der MLP AG abgebildet werden, um Klarheit für künftige Hauptversammlungen nach Inkrafttreten des ARUG zu erlangen.

Der Vorstand soll die Satzungsänderung jedoch erst zum Handelsregister anmelden, wenn und soweit das ARUG bezüglich der nachgenannten Regelungen in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung in Kraft getreten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die Satzung der Gesellschaft wird – aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) – wie folgt geändert:

Änderung von § 17 Abs. 3 der Satzung

§ 17 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichge-

stellten Institutionen oder Personen erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an, über die der Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmen kann.“

- b. Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in einer dem Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechenden Fassung im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Abweichungen zwischen der dann im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung des ARUG bleiben außer Betracht, wenn sie für oben genannte Satzungsänderung ohne Bedeutung sind.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe von § 15 der Satzung der MLP AG anmelden und durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes ihres depotführenden Instituts, ausgestellt auf den Beginn des 26. Mai 2009, legitimieren. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen spätestens am 09. Juni 2009 der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse zugehen:

MLP AG

c/o Dresdner Bank AG

WASHV dwpbank AG

Wildunger Straße 14

60487 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69 5099-1110

E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung i.S.d. § 135 AktG, einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht ein Schriftformerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Bevollmächtigung von anderen Personen als Kreditinstituten oder Aktionärsvereinigungen i.S.d. § 135 AktG bedürfen der Schriftform und sind der Gesellschaft nachzuweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären wieder an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur

Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen zu allen Gegenständen der Beschlussfassung ausdrückliche Weisungen erteilt werden. Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 16. Juni 2009 ab zirka 10.00 Uhr live im Internet unter www.mlp.de verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Anträge und Anfragen von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären zur Hauptversammlung im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

MLP AG
Investor Relations
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch
Telefax: +49 (0) 6222 308-1131
investorrelations@mlp.de

Auch Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, werden gebeten, diese an die vorgenannte Adresse zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.mlp.de>

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

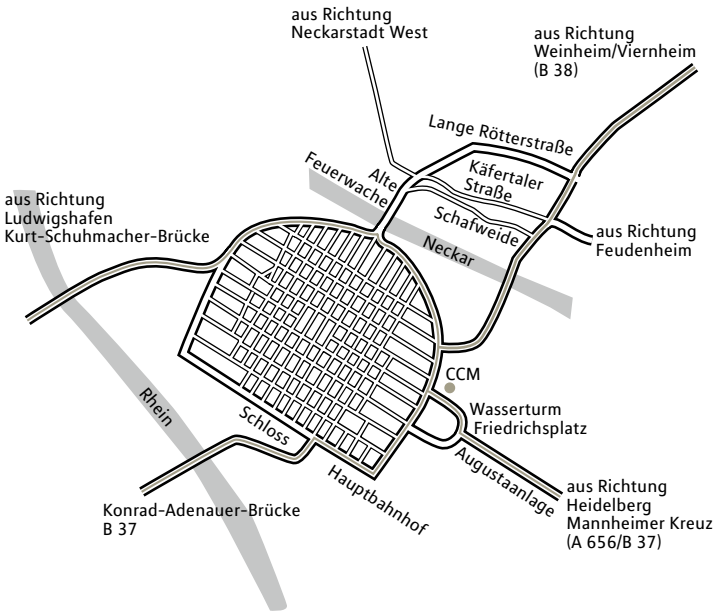
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €107.861.141 und ist in 107.861.141 Inhaber-Stammstückaktien eingeteilt. Jede Stammstückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 107.861.141.

Wiesloch, im April 2009

MLP AG

Der Vorstand

Anfahrtsplan CCM Rosengarten, Mannheim



Anreise mit dem Pkw

Von der A 6 bzw. A 5 am AB-Kreuz Mannheim bzw. Heidelberg in Richtung Mannheim-Mitte. A 656 Richtung Mannheim-Mitte (an Planetarium und Landesmuseum für Technik und Arbeit vorbei), Augustaanlage, Friedrichsplatz, Wasserturm – CCM.

Da die Mannheimer Innenstadt seit dem 1. März 2008 eine Umweltschutzzone ist, ist die Zufahrt nur noch für Fahrzeuge mit einer sogenannten Umwelt- bzw. Feinstaubplakette erlaubt.

Parkplatzangebot für Aktionäre

Die Tiefgaragen des Congress Centers Mannheim und des Dorint Kongress-Hotels haben zusammen ein Parkplatzangebot von 1.400 Stellplätzen. Ausschließlich in diesen Parkhäusern ist das Parken für Aktionäre kostenlos.

Anreise per Bahn

Mannheim ist ICE-Knotenpunkt. Vom Bahnhof aus benötigen Sie zum Rosengarten zu Fuß etwa 5 Minuten (in Richtung Innenstadt) – oder Sie nehmen die Straßenbahnen Nr. 3 oder Nr. 5.

Anreise per Flugzeug

Der Flughafen Frankfurt am Main ist über das ICE-Netz (Fahrzeit 31 Minuten) direkt mit Mannheim verbunden. Ein Lufthansa-Shuttlebus zwischen dem Lufthansa-Terminal Frankfurt und Mannheim fährt stündlich. Mannheim ist außerdem über einen City-Airport zu erreichen.

MLP AG

Alte Heerstraße 40

69168 Wiesloch

Telefon +49 (0) 6222 · 308 · 0

Telefax +49 (0) 6222 · 308 · 9000

www.mlp.de